

82D - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM Makler's Best EIGENHEIM-SUPERSCHUTZ

Versicherte Sachen:

In Abänderung der Klausel W12 gelten mitversichert:

- ◆ **Sämtliche Nebengebäude** (freistehend oder angebaut) auf dem Versicherungsgrundstück bis 35 m²
- ◆ **Schwimmbecken samt Zubehör und Abdeckungen aller Art** (Folien max. € 500,-) auf dem Versicherungsgrundstück
Die gesamte Pooltechnik (Umwälzpumpe, Filteranlage, Beleuchtung, Absaugegeräte, Poolheizung) gilt gegen Schäden durch Feuer (im Sinne der AFB) und durch Schäden durch indirekten Blitz (Schäden durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages) versichert.
Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.
Entschädigungslimit für Schwimmbecken samt Zubehör und Abdeckung: € 25.000,- auf „Erstes Risiko“
- ◆ **Spielplatzeinrichtungen** bis € 2.200,- auf „Erstes Risiko“
- ◆ **Müllentsorgungseinrichtungen** auf dem Versicherungsgrundstück

Weiters gelten mitversichert:

- ◆ **€ 150,- für nicht ersatzpflichtige nachweisliche Aufwendungen** nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden von mindestens € 4.000,-

Feuerversicherung

In Erweiterung der Klausel W14 gelten mitversichert:

- ◆ **Brandherd** bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden im Rahmen der Gesamtversicherungssumme
- ◆ **Verpuffung in Öfen**, sowie Folgeschäden am Gebäude im Rahmen der Gesamtversicherungssumme
- ◆ **Beschädigung durch KFZ** im Rahmen der Gesamtversicherungssumme
In Erweiterung von Art. 1 der AFB gilt auch die unmittelbare Beschädigung von versicherten unbeweglichen Sachen am Grundstück (Umzäunung, Laternen, Gebäude, Kulturen, etc.) durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können, mitversichert.
Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.
- ◆ **Folgeschäden durch Ruß und Rauch.**
Abweichend von Art. 1 (2) der AFB gelten Schäden durch Rauch und Ruß mitversichert. Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

Sturmschadenversicherung

In Erweiterung der Klausel W15 gelten mitversichert:

- ◆ Schäden an den versicherten Gebäuden durch **Dachlawinen** (Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen) bis € 1.000,- auf „Erstes Risiko“

Leitungswasserschadenversicherung

In Erweiterung der Klausel W16 gelten im Rahmen der Gesamtversicherungssumme mitversichert:

- ◆ unlimitierter Rohrsersatz pro Schadensfall für Schäden innerhalb des versicherten Gebäudes
- ◆ 10 m Rohrsersatz pro Schadensfall für Schäden außerhalb des versicherten Gebäudes
- ◆ Austritt von Leitungswasser aus Schwimmbecken im Gebäude, Solar- und Klimaanlage inkl. Rohrleitungen
- ◆ Verstopfung der Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks – bis zur Einmündung ins öffentliche Kanalnetz (subsidiär)
- ◆ Rohrbruchschäden an Zu- und Ableitungsrohre und Mischwasserkanäle im Gebäude, auf dem versicherten Grundstück und außerhalb des versicherten Grundstücks bis zum Anschluss an das öffentliche Netz (ohne Begrenzung), sofern der Liegenschaftseigentümer dafür aufzukommen hat
- ◆ Rohrbruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren und Mischwasserkanäle auch durch Tierbisschäden und Säurefraß bis max. € 1.000,- auf „Erstes Risiko“
- ◆ Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten im Rahmen der Gesamtversicherungssumme
- ◆ Schäden am Rohrsystem zum und vom Schwimmbecken (auch eigener Kreislauf) außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstückes

Haftpflichtversicherung

In Abänderung der Klausel W19 gilt mitversichert:

- ◆ **Sachschäden durch Verunreinigung von Erdreich und Gewässern:**
Die Versicherungssumme für die Entsorgung von verunreinigten Material auf dem eigenen Grundstück beträgt € 150.000,--.
- ◆ **Eingebrachte Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge** bei nicht gewerblicher Fremdenbeherbergung:
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung, der Vernichtung, dem Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wasserfahrzeugen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die sich in betriebseigenen Garagen, auf betriebseigenen Parkplätzen oder auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.
Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben; unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremder (Schwarzfahrt), Diebstahl oder Raub.
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Abhol- oder Zustelldienste; innere Betriebs- und Bruchschäden; Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör; Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung (Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung).
Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 37.500,--.
- ◆ **Reine Vermögensschäden aus der nichtgewerblichen Fremdenbeherbergung bis € 4.000,--** im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
- ◆ **Wutuntersuchung im Rahmen der Hundhaftpflichtversicherung**
In Erweiterung der Klausel W30 gelten auch die Kosten für die Tollwutuntersuchung beim versicherten Hund NACH einem Hundebiss (Schadensereignis) mitversichert.

Klauseln:

Neuwertentschädigung

In Ergänzung der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen gilt vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall - bei ausreichender Versicherungssumme - volle Neuwertentschädigung zusteht. Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.